

Förderverein der GS 1 August Moritz Böttcher Görlitz



An die
Vereinsmitglieder des Fördervereins
der Grunschule1
August-Moritz-Böttcher

Zusatz zur Einladung zur Mitgliederversammlung am 24.04.2026 um 16 Uhr Änderung der Vereinssatzung lt. Tagesordnung

Das Finanzamt hatte den Förderverein daraufhin gewiesen, wegen einer Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) und Neufassung der Regelung zu §58 Nr. 1 AO den Wortlaut der Satzung zum Zweck des Vereins anzupassen, um auch künftig die Befreiung von Körperschafts- und Gewerbesteuer auf Grund der Gemeinnützigkeit zu ermöglichen.

Laut der Satzung darf der Zweck des Vereins nur durch Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. Der Vorstand schlägt folgende zwei Änderungen an der Satzung vor:

erste Änderung: §3 Satzung (2) und (3)

neu:

2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zu Förderung von Bildung und Erziehung durch eine juristische Person des Öffentlichen Rechts.

(3) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch finanzielle Unterstützung, insbesondere im Rahmen

- **von Veranstaltungen und Fahrten,**
- **der Gestaltung und Ausstattung von Einrichtungen,**
- **von Arbeitsgemeinschaften.**

alt:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von ganzheitlicher Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, die der Grundschule 1 der Stadt Görlitz zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind dies:
 - die Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial,
 - die Mitgestaltung von Veranstaltungen der Schule,
 - die Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten.

Um bei Änderungen, z.B. des gesetzlichen Rahmens, notwendige Anpassungen der Satzung einfacher umsetzen zu können schlägt der Vorstand weiterhin vor, den §17 Beschlussfassung ebenfalls zu ändern und den Absatz (6) ersatzlos zu streichen.

zweite Änderung: §17 Beschlussfassung (6)

~~(6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.~~

Sollten Einwände bestehen, können diese bis zum 06.04.2026 schriftlich eingereicht werden. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen.
Ihr Förderverein GS 1
Der Vorstand